

04.02.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - A - FJ - In - Wi - Wozu **Punkt ...** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an
Samstagen

A**Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt **für den Fall der Einbringung** des Gesetzentwurfs in Drucksache 21/03*
(Gesetzentwurf zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen) dem
Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei
Annahme
von Ziffer
1 entfallen
die Ziffern
2 bis 9

1. Der Bundesrat verweist auf seinen Gesetzentwurf in BR-Drucksache 21/03
(Beschluss).

* siehe hierzu BR-Drs. 21/1/03

...

B

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Agrarausschuss (A)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,^{*}
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo 2. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen muss davon ausgegangen werden, dass vor allem die großflächigen Betriebsformen (Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Fachmärkte, Kauf- und Warenhäuser) an den nicht integrierten Standorten von längeren Öffnungszeiten an Samstagen profitieren werden. Besonders in Ballungsgebieten und in Großstädten könnten kleinere, inhabergeführte Geschäfte an Marktanteilen verlieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie eine räumlich und zeitlich differenzierte Regelung der Ladenschlusszeiten getroffen werden kann. Dabei soll der Handel in den städtischen Zentren gegenüber den Handelsstandorten "auf der grünen Wiese" und an sonstigen nicht integrierten Sonderstandorten gestärkt werden. Das heißt, es soll ein "City-Privileg" hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten für den Handel in den Innenstädten eingeführt werden.

^{*} In nur für den Fall der Nichteinbringung des Gesetzentwurfes in Drucksache 21/03.

(noch Ziffer 2)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die vorgenannte Prüfung eine Kommission einzusetzen, in der die betroffenen Kreise angemessen vertreten sind, und dem Bundesrat das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

In
Wi

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 LSchlG)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2, 3 und 4 aufgehoben, die Nummer 5 wird Nummer 2.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe '§ 38 Abs. 2 Nr. 1' ersetzt durch die Angabe '§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2'."

[nur Wi]

Folgeänderungen:

- a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a. einzufügen:

"2a. In § 4 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen und Satz 2 erhält folgende Fassung:

'An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ist während der Ladenschlusszeiten nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.'"

- b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a. einzufügen:

"3a. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ist während der Ladenschlusszeiten nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.'"

(noch Ziffer 3)

c) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a. einzufügen:

"5a. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ist während der Ladenschlusszeiten nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.'"

d) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. § 17* wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a. Satz 1 werden die Wörter 'sowie an Sonnabenden' sowie die Wörter 'und sonnabends höchstens bis 18 Uhr' gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 7 Nummer 1 wird im Klammerzitat die Zahl '16' durch die Zahl '15' ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Wörter "Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung" durch die Wörter "Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit" ersetzt und nach Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen."

Begründung:

Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland befinden sich in einem spürbaren Umbruch. Ein deutliches Zeichen dieses Veränderungsprozesses sind die Anforderungen an Mobilität und Dynamik weiter Teile der Bevölkerung. So werden an die Organisation des Wirtschafts- und Arbeitslebens, aber auch an die Gestaltung des Privatlebens hohe Flexibilitätsanforderungen gestellt. Damit einhergehend hat sich auch das Konsum- und Einkaufsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher gewandelt. Der Rahmen, den das Ladenschlussgesetz in diesem Veränderungsprozess bietet, wird von vielen seit langem als zu eng empfunden. Die letzte Änderung der Gesetzes im Jahr 1996 brachte nicht den erhofften zeitgemäßen und bedarfsorientierten Spielraum zur Erfüllung der Kundenwünsche. Dies gilt auch für den nunmehr von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, der die Ladenöffnungszeiten an Samstagen nur unwesentlich ausweitet.

* Die Vorschläge zu § 17 in den Folgeänderungen der Empfehlung des Wi und die Ziffer 8 des AS werden ggf. redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 3)

Durch eine völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen werden wichtige Signale für eine Innovation des Dienstleistungsgewerbes insbesondere für kundenorientierte Serviceangebote im Einzelhandel gesetzt. Ein positiver Begleiteffekt kann sich zudem aus der hiermit verbundenen Wiederbelebung der Innenstädte für die Gastronomie sowie sonstiger Anbieter im kulturellen Bereich und im Freizeitbereich ergeben.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8 LSchlG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: '§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Schiffsanlegestellen.'
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort 'Magnetschwebbahnen' die Wörter 'sowie an Schiffsanlegestellen' eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort 'Personenbahnhöfen' die Wörter 'und Schiffsanlegestellen' eingefügt und jeweils die Wörter 'den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung' durch die Wörter 'dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit' ersetzt."

Begründung:

Die Erweiterung um Schiffsanlegestellen ist erforderlich, da diese den Personenbahnhöfen vergleichbar sind. Auch an Schiffsanlegestellen ist ein Bedürfnis zur Deckung von Reisebedarf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorhanden. Außerdem kann gerade im Bereich des Schiffsverkehrs der Tourismus durch eine solche Lockerung positiv beeinflusst werden.

Wi 5. Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 9 Abs. 2 LSchlG)

Nach Artikel 1 Nr. 5 ist folgende Nr. 5a einzufügen:

"5a. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter 'den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung' durch die Wörter 'dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit' ersetzt."

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LSchlG)

Wi

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Fremdenverkehr“ die Wörter „Waren des Kur- und Freizeitbedarfs, beispielsweise“ einzufügen.

Begründung:

Die eng umgrenzte Aufzählung der zum Verkauf an Sonn- und Feiertagen in Kur- und vergleichbaren Orten zugelassenen Waren führt des Öfteren zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, gewisse Waren des Sport- oder Freizeitbedarfs nicht feilbieten zu dürfen, obwohl diese durchaus den genannten Artikeln vergleichbar sind. Dem Landesgesetzgeber sollte deshalb ein flexiblerer Rahmen zur Verfügung gestellt werden, um Regelungen über die zum Verkauf zugelassenen Waren entsprechend dem jeweiligen Konsumverhalten und dem örtlichem Bedarf treffen zu können.

A 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Abs. 1 - neu - LSchlG)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 11 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 können Verkaufsstellen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Direktvermarktern, die ganz überwiegend selbst erzeugte Produkte anbieten, in der Zeit von zehn bis achtzehn Uhr auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen ... (weiter wie Vorlage zu § 11) ..."

Begründung:

Im Zuge der Modernisierung des Ladenschlussgesetzes sollten auch die Vermarktungsbedingungen im ländlichen Raum dem veränderten Kaufverhalten bedarfsorientiert angepasst und gestaltet werden. In den vergangenen Jahren haben sich viele Direktvermarkter, insbesondere Familienbetriebe und Betriebe des ökologischen Landbaus, auf das veränderte Käuferverhalten eingestellt und bieten ihre selbst erzeugten Produkte in sogenannten Hofläden an. Als eine wichtige Käuferschicht ist zur Landbevölkerung die städtische Bevölkerung hinzugekommen, die Ausflüge an Sonn- und Feiertagen, aber auch die Urlaubszeit nutzt, um frische, selbst erzeugte Produkte des ländlichen Raums zu erwerben. Die vorgenannte Regelung lässt positive Synergieeffekte erwarten. Ferner trägt sie dazu bei, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu minimieren.

8. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 17*LSchlG)

AS

In Artikel 1 ist Nummer 12 wie folgt zu fassen:

"12. § 17 wird aufgehoben."

Folgeänderungen:

I. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird aufgehoben."

bb) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 4 wird aufgehoben."

b) Folgende Nummer 15a ist einzufügen:

"15a. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung (1) und die Nummerierung 1. gestrichen.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird aufgehoben."

* Die Vorschläge zu § 17 in Ziffern 3 und 8 werden ggf. redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 8)

c) Folgende Nummer 15b ist einzufügen:

"15b. § 22 wird wie folgt gefasst:

§ 22 Aufsicht und Auskunft

- (1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden aus.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in § 20 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- (3) Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 20 beschäftigten Arbeitnehmern."

d) Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Nummer 1 wird aufgehoben"

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Die Nummer 2 wird zu Nummer 1.
Es werden die Wörter "oder eines Betriebes des
Friseurhandwerks" gestrichen."

cc) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

"c) In Nummer 1 Buchstabe a) werden die Angaben des § 14 Abs. 1 Satz 2, des 17 Abs. 5 und des § 18 Abs. 2 gestrichen"

dd) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

"d) In Nummer 1 Buchstabe c) wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 1" gestrichen."

(noch Ziffer 8)

ee) Folgender Buchstabe e ist anzufügen:

"e) Die Nummer 3 wird Nummer 2."

ff) Folgender Buchstabe f ist anzufügen:

"f) Die Nummer 4 wird Nummer 3.

Es wird die Angabe "§22 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4" ersetzt durch die Angabe "§ 22 Abs. 2 oder Abs. 3"."

e) Folgende Nummer 17a ist einzufügen:

"17a. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden."

f) Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

"18. § 25 wird aufgehoben."

g) Folgende Nummer 18a ist einzufügen:

"18a. § 27 wird wie folgt gefasst:

"Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Verkauf in oder außerhalb der Verkaufsstelle an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden"."

(noch Ziffer 8)

II. Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I. S.1170/1171, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1983), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird um folgende Ausnahme ergänzt:

17. im Einzelhandel bei zulässigen Öffnungszeiten."

Begründung:

Die Aufhebung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen dient der Deregulierung und der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer. Die Arbeitszeit soll – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ausschließlich im Arbeitszeitgesetz geregelt werden.

Begründung zu den Folgeänderungen:

Zu I.a), b), d), e):

Folgeänderung zur Aufhebung des § 17.

Zu I.c):

Die in § 22 Abs. 1 bisher festgelegte Zuständigkeit für die Arbeitsschutzbehörde ist nach Aufhebung des § 17 nicht mehr zwingend. Es bleibt den Ländern überlassen, wen sie als Aufsichtsbehörden bestimmen wollen.

Die Anwendbarkeit des § 139 b GewO (Wahrung der Betriebsgeheimnisse) im Absatz 2 und die Vorschriften über die Arbeitnehmeraufzeichnungen im Absatz 3 entfallen als Folgeänderungen. Hierdurch ergeben sich Verschiebungen in der Nummerierung.

Zu I.f):

Folgeänderung zur Aufhebung des § 17.

Für eine Strafandrohung besteht kein Grund mehr.

(noch Ziffer 8)

Zu I.g):

Hier wurde als Folgeänderung der Aufhebung des § 17 die Beschäftigung von Arbeitnehmern gestrichen.

Zu II.:

Die Aufhebung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen im Ladenschlussgesetz (§ 17) machen eine Folgeregelung im Arbeitszeitgesetz erforderlich. Dem Ausnahmekatalog des § 10 Arbeitszeitgesetz wurde daher ein weiterer Tatbestand hinzugefügt.

C

9. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.